

EINGEGANGEN

25. JUNI 2025

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage
Traktandum Nr. 6
Stadtratssitzung vom 18. August 2025

Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025: "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"; Stellungnahme

Datum: 23. Juni 2025
Status: definitiv
Zuständig: Andreas Schulthess
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025 "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"	3
3.1	Wortlaut und Begründung der Motion	3
3.2	Hinweis zum Inhalt der Motion	4
4	Stellungnahme	4
4.1	Einleitung	4
4.2	Stellungnahme zum Anliegen der Bewirtschaftung sämtlicher Parkplätze auf öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden	4
4.3	Die Parkflächen bei den Schulhäusern insbesondere	6
4.4	Stellungnahme zum Anliegen einer stringenteren reglementarische Regelung für die Vergabe von Parkkarten	6
5	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
6	Rechtliche Qualifikation der Motion	7
6.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	7
6.2	Rechtliche Beurteilung	7

1 **Grundlagen**

- Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025 "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Geschäft 2025-1517, Traktandum 17
- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2022, Geschäft 2022 – 0802, Traktandum 2
- Vorakten zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 24. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997

2 **Ausgangslage**

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 wurde die Motion "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung" eingereicht und begründet.

Am 14. Mai 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für öffentliche Sicherheit mit der Erarbeitung einer inhaltlichen Stellungnahme (ohne Antrag) sowie einer Stellungnahme zur Frage, ob eine Motion mit Weisungscharakter oder eine solche mit Richtliniencharakter vorliegt.

Der Gemeinderat nimmt zur eingereichten Motion bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats Stellung (Art. 52 Abs. 1 lit. a Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019). Das heisst vorliegend, dass die Stellungnahme für die Stadtratssitzung vom 18. August 2025 zu traktandieren ist.

3 **Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025 "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"**

3.1 **Wortlaut und Begründung der Motion**

"Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Parkplatzbewirtschaftungsreglement einerseits so anzupassen, dass sämtliche Parkplätze auf öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, bewirtschaftet werden und andererseits die Vergabe von Parkkarten stringenter ausformuliert wird.

Begründung:

Das Gratisparkieren auf den öffentlichen Parkplätzen wie z. B. Dreilinden, Musterplatz, Schwimmbad und Schorenweiher führt zu Ungleichbehandlungen, verursacht Mehrverkehr und wird missbraucht. Nur eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung schafft Abhilfe und ist zeitgemäss.

Gleichzeitig müssen die Vergabekriterien für Parkkarten angepasst werden; es kann nicht sein, dass z.B. einzelne Haushalte mehrere Firmenfahrzeuge mittels Jahres-Anwohnerparkkarten in Wohnquartieren parkieren oder generell kann es nicht die Aufgabe der Öffentlichkeit sein, fehlender privater Parkraum dauernd auf öffentlichem Grund bereitzustellen.

Die heute geltende Regelung - teilweise zu günstigen Konditionen - schafft Fehlanreize und führt dazu, dass Besucher-, Kunden- und andere Kurzzeitparkplätze belegt sind."



3.2 Hinweis zum Inhalt der Motion

Gemäss dem Wortlaut der Motion beinhaltet die Motion **zwei inhaltlich unterschiedliche Anliegen**, die nicht in einem sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen (abgesehen davon, dass beide Anliegen Gegenstände des Parkplatzbewirtschaftungsreglements [PPBR] vom 24. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997) beschlagen:

- Anpassung des PPBR: Bewirtschaftung sämtlicher Parkplätze auf öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden **und**
- Anpassung des PPBR: Stringentere reglementarische Regelung für die Vergabe von Parkkarten.

Im Rahmen der Behandlung der Motion ist unter dem Aspekt der Einheit der Materie bzw. zum Verfahren über die Abstimmung zur Erheblicherklärung zu prüfen, ob die beiden Anliegen separat zu behandeln und je separat darüber abzustimmen ist (Stichwort: eine Stimme zu zwei Fragestellungen). Gemäss Art. 56 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 kann eine Motion zumindest dann in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär einverstanden ist (und/oder wenn der Stadtrat eine Abstimmung in Teilen beschliesst).

Nachfolgend wird zu den beiden Anliegen der Motion je separat Stellung genommen.

4 Stellungnahme

4.1 Einleitung

Die öffentlichen Parkplätze im Eigentum der Stadt (sowie verschiedene sich in Privateigentum befindlichen Parkflächen, basierend auf vertraglichen Grundlagen) werden gestützt auf das PPBR vom 24. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997, bewirtschaftet. Seit dem Erlass des PPBR gab es lediglich *eine* Reglementsrevision: An der Stadtratssitzung vom 4. November 2002 wurden per 1. Januar 2003 einige Bestimmungen angepasst. Verschiedene weitere Bestrebungen in Richtung einer (Teil-)Revision, so in den Jahren 2009, 2015 sowie 2018, führten schlussendlich nicht zu Revisionen. Das Reglement ist also seit mehr als 20 Jahren inhaltlich im Wesentlichen unverändert in Kraft. Seither haben sich die Bedürfnisse, teilweise die (örtlichen) Verhältnisse und die im PPBR zum Ausdruck kommenden politischen Ansichten jedoch verändert. Deshalb besteht eine grundsätzliche Offenheit für Revisionsanliegen der formulierten Art, zumindest in Form von Prüfungsaufträgen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil auf dem Gemeindegebiet die Einführung eines Parkleitsystems geplant ist, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Parkplatzbewirtschaftung haben kann. Entsprechend ist die Überarbeitung des PPBR im Amt für öffentliche Sicherheit und im Gemeinderat (im Rahmen der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028) unbesehen von der vorliegenden Motion bereits thematisiert.

4.2 **Stellungnahme zum Anliegen der Bewirtschaftung sämtlicher Parkplätze auf öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden**

Gemäss Art. 4 des PPBR ist das Gemeindegebiet in verschiedenen Parkzonen aufgeteilt:

- a) Parkzone 1: erweitertes Zentrum und speziell bezeichnete Parkplätze auf dem übrigen Gemeindegebiet gemäss (Anhang 1 Seiten 1 und 2)
- b) Parkzone 2: Blaue Zonen, angrenzend an Parkzone 1. Die genaue Abgrenzung ist im Parkzonenplan aufgeführt (Anhang 2 Seiten 1 bis 5)
- c) Parkzone 3: Parkplätze bei Sport- und Freizeitanlagen sowie Naherholungsgebieten (Anhang 2 Seiten 1 und 3 bis 5)



Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit, die Parkzonen den Bedürfnissen anpassen (Art. 4 Abs. 2 PPBR). Von dieser Möglichkeit machte der Gemeinderat bisher nicht Gebrauch.

Gemäss dieser reglementarischen Vorgabe werden die als Parkzone 3 bezeichneten Parkplätze nicht bewirtschaftet. Es handelt sich um:

- den Parkplatz Dreilinden (GbbL Nr. 317),
- den Parkplatz beim Schwimmbad (GbbL Nr. 2030 und 2928),
- den Parkplatz beim Musterplatz (GbbL Nr. 112 und 208) sowie
- den Parkplatz beim Schorenweiher (GbbL 1795).

Diese Parkplätze stehen den Benutzerinnen und Benützern der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Naherholungsgebiete ohne jegliche Bewirtschaftungsregelungen (und damit auch unentgeltlich) zur Verfügung (Art. 15a PPBR), unter einem Vorbehalt: Wer in der Parkzone 3 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Bestimmungen für Parkkarten der Parkzone 2, Art. 10 bis Art. 15, gelten sinngemäss. Als Dauerparkierung gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies der zweckgemässe Gebrauch für die Sport- und Freizeitanlagen vorsieht (siehe Art. 15a PPBR).

Die Motion verlangt die Bewirtschaftung aller öffentlicher Parkplätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt, *die im Eigentum der Stadt stehen*. Die Vorgabe betreffend das Eigentum trifft zwar nicht auf alle erwähnten, bisher nicht bewirtschafteten öffentlichen Parkplätze zu. Und zumindest beim Parkplatz Dreilinden wie auch beim Tierpark bestehen zudem dienstbarkeitsrechtliche Abmachungen und unterschiedliche Eigentumsverhältnisse. Der Tierpark steht zum Beispiel im Eigentum der Burgergemeinde Langenthal, mit einem Baurechtsvertrag zu Gunsten des Verschönerungsvereins. Bei einer Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung mit Gebührenpflicht auf diesen Parkgefässen sind diese eigentums- und sachenrechtlichen Umstände zu berücksichtigen.

Unbesehen von diesen unterschiedlichen sachenrechtlichen Voraussetzungen **wird die Zielrichtung der Motion in Bezug auf die Bewirtschaftung aller öffentlich zugänglichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt**, wie in der Begründung der Motion ausgeführt unter anderem zur Vermeidung eines Ausweichverhaltens von Automobilistinnen und Automobilisten, **unterstützt**. Dies vor allem zur umfassenden Bewirtschaftung des öffentlichen Raums für die Parkierung (Vermeidung von Ausweichbewegungen und von missbräuchlicher Nutzung von Parkplätzen), aber auch im Hinblick auf die Erreichung der finanziellen Vorgaben im Bereich der Gebührenerträge der Parkplatzbewirtschaftung in den Budgets. Allerdings setzt eine Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung auch vorgängige Investitionen voraus.

Es liegen auch bereits Beschlüsse zur Erarbeitung einer Teilrevision des PPBR zur Ausweitung der Parkplatzbewirtschaftung vor: Das Amt für öffentliche Sicherheit gelangte im Kontext der Einführung von digitalen Parkkarten im Februar 2022 an den Gemeinderat. Dieses Geschäft wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2022 an das Amt für öffentliche Sicherheit zurückgewiesen, verbunden unter anderem mit der Auflage, dass die Parkzone 3 in die Parkzone 2 zu integrieren sei (= Einführung der Parkplatzbewirtschaftung). Dieser Auftrag wurde jedoch bis Ende 2024 auf Grund von unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Gemeinderat und dem damaligen Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit nicht umgesetzt (vgl. dazu unter anderem das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2022).



Insofern besteht zur Frage der Ausweitung der Parkplatzbewirtschaftung ein übereinstimmendes Verständnis. Darüber hinaus kann darauf hingewiesen werden, dass aktuell eine Teilrevision des PPBR im Amt für öffentliche Sicherheit thematisiert ist. Nebst der flächendeckenden Bewirtschaftung sollen auch die Tarifstrukturen sowie die Höhe und Zeiten für die Erhebung der Gebühren überprüft und angepasst werden.

4.3 Die Parkflächen bei den Schulhäusern insbesondere

Der Vollständigkeit halber seien neben den hiervor und im PPBR aufgeführten Parkflächen der Parkzone 3 zudem jene bei den Schulanlagen Elzmatte, Hard und Kreuzfeld erwähnt. Diese Parkflächen sind zwar nicht reglementarisch im Anhang aufgeführt, gehören jedoch ebenfalls in die Kategorie der nicht bewirtschafteten Parkplätze im Eigentum der Stadt.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) wäre die generelle Bewirtschaftung der Parkplätze auf Schulanlagen nicht zielführend. Schulanlagen sind öffentliche Einrichtungen mit einem Bildungsauftrag und unterscheiden sich in ihrer Funktion von Freizeitanlagen oder von reinen Parkierungsflächen. Die Nutzung der vorhandenen Parkplätze erfolgt in erster Linie von Lehrpersonen der Volksschule Langenthal, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen sind – sei es beispielsweise für den Wechsel zwischen Schulstandorten oder vor allem für den Transport von Unterrichts- und Lehrmaterialien (je nach Fach).

Parkierungsmöglichkeiten auf den Schularealen sind nur begrenzt vorhanden. Eine Bewirtschaftung der Parkplätze würde die Arbeitsbedingungen des Lehrpersonal spürbar verschlechtern und könnte sich negativ auf die Zufriedenheit auswirken. Darüber hinaus würde sie die Rekrutierung neuer Fachkräfte noch zusätzlich erschweren – insbesondere vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation mit den umliegenden Gemeinden sowie den angrenzenden Kantonen Solothurn, Aargau und Luzern, die mitunter deutlich bessere (finanzielle) Rahmenbedingungen aufweisen.

Aus diesen Gründen empfiehlt das ABiKuS, Schulanlagen gesondert zu betrachten und daher von einer generellen Bewirtschaftung dieser Parkplätze abzusehen.

In dieser Hinsicht wird hier vorgeschlagen, dass diese Parkflächen gesondert behandelt werden, und zwar mit dem Argument, dass sich diese in ihrer Funktion von den übrigen öffentlich nicht bewirtschafteten Parkflächen unterscheiden.

Zusammenfassend und ergänzend zu Ziffer 4.2 sollte eine Teilrevision in 2 Phasen oder Schritten stattfinden. In einer ersten Phase soll die angedachte Teilrevision durchgeführt werden, in dem die sich in der Parkzone 3 befindlichen Parkplätze in bewirtschaftete Flächen umgewandelt werden.

In einer zweiten Phase kann zu einem späteren Zeitpunkt die Thematik der Parkflächen bei den drei oberwähnten Schulhäusern vertieft geprüft werden. Da dort umfassende Abklärungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten erforderlich sind.

4.4 Stellungnahme zum Anliegen einer stringenteren reglementarische Regelung für die Vergabe von Parkkarten

Weiter fordert die Motion eine Anpassung der Vergabekriterien der Parkkarten. Die Regelungen zu den Parkkarten sind in den Art. 9 bis 15 PPBR enthalten. Sie sind sehr detailliert ausformuliert und führen in der täglichen Anwendung nicht zu Schwierigkeiten. Auch ihre Auswirkungen auf die Parkplatzsituationen vor Ort geben zu keinen Bemerkungen oder Beschwerden Anlass. Ein Handlungsbedarf in der formulierten und begründeten Art der Motion ist deshalb nicht a priori vorhanden. Wie einleitend erwähnt, ist das PPBR jedoch vom Inhalt her seit Jahren unverändert, und zumindest für eine Prüfung der Regelungen in Richtung einer "Wirkungs- und Funktionskontrolle" der bestehenden Regelungen besteht deshalb



Offenheit. Sollte die Motion in diesem Punkt als gewandelte Motion (= Postulat) überwiesen werden, könnten die Parkkartenregelungen einer diesbezüglichen Prüfung unterzogen werden. Eine Überweisung der Motion in diesem Punkt (oder gemeinsam in der Form *einer* Abstimmung über die Motion als Ganzes) wird dagegen zu einer konkreten Revisionsvorlage führen müssen. Da wie schon erwähnt eine Überarbeitung des PPBR ohnehin thematisiert ist, wird sich ein allfälliger Auftrag des Stadtrates an den Gemeinderat in diese Projektarbeiten einbauen lassen.

5 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das Projekt einer Teilrevision oder Revision des PPBR wird wie in jedem solchen Fall Ressourcen innerhalb des Amtes für öffentliche Sicherheit binden, die eine sorgfältige Planung und eine zielorientierte Projektorganisation bedingen, so dass auf den Beizug von externen Fachleuten verzichtet werden kann. Bei einer (Teil-)Erheblicherklärung der Motion wird dem Gemeinderat ein entsprechender Projektorganisationsantrag vorgelegt.

Durch den technischen Fortschritt und die Digitalisierung vereinfachte sich die Parkplatzbewirtschaftung in den letzten Jahren deutlich. Gestützt auf das bestehende System (Parkingportal) können Zonen, dazugehörige Parkuhren und Bezahlmöglichkeiten zentral betrieben und neue Zonen und Geräte ohne grossen Aufwand hinzugefügt werden. Die Auswirkungen auf die vorhandenen Ressourcen sind in der Phase der Beschaffung und Einrichtung des Bewirtschaftungssystems spürbar, jedoch mit umsichtiger Planung mit dem vorhandenen Personalbestand umsetzbar. Im späteren Betrieb dürften die Auswirkungen sehr gering und deshalb nicht relevant sein.

6 Rechtliche Qualifikation der Motion

6.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

6.2 Rechtliche Beurteilung

Die Motion verlangt Anpassungen am Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 24. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).

Es liegt eine **Motion mit Weisungscharakter** gemäss Art. 46 GO SR vor.



Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:

Martin Lerch